

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ (Aufhebungssatzung „Ortskern“)

Nach § 162 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünkraut am 10.05.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ vom 13.05.2008, rechtsverbindlich seit dem 06.06.2008, mit 1. Erweiterung durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2013, rechtsverbindlich seit 28.03.2013, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2017, rechtsverbindlich seit 08.12.2017, wird aufgehoben.

§ 2 Satzungsgebiet

Das Gebiet der aufgehobenen Satzung ist in beigefügtem Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom Juli 2021 dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt.

Grünkraut, den 11.05.2022

.....
Lehr, Bürgermeister

Anlage
Lageplan Sanierungsgebiet „Ortskern“

Hinweise

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Grünkraut geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Grünkraut von jedermann eingesehen werden.